

Finanzierung der Heimkosten im Kanton Baselland

Im Kanton Baselland wird die Finanzierung der Pensions- und der Pflegekosten durch das Gesetz über die Betreuung und Pflege im Alter geregelt.

Hier die wichtigsten Bausteine für die Heimfinanzierung:

1. AHV/IV Rente

Einkommen aus der AHV-Rente oder Ehepaarrente

2. Pensionskasse

Einkommen der beruflichen Vorsorge (BVG, 2. Säule) oder Erträge aus der persönlichen Vorsorge (Säule 3a und 3b).

3. Vermögensanteil

Vermögensanteil: Ein Anteil aus dem eigenen Vermögen, max. 10 % des Reinvermögens pro Jahr wird zur Heimfinanzierung eingesetzt, nach Abzug des jeweiligen Freibetrages; siehe Punkt 5.

Bei einem Vermögensverzehr über 10%, kann Antrag auf Ergänzungsleistungen gestellt werden. Vorausgesetzt, die Vermögensschwelle ist nicht überschritten; siehe Pkt. 5.

4. Leistungen der Krankenkasse

Die Krankenkassen leisten aus der Grundversicherung Beiträge an die Pflegekosten. Je nach Pflegeeinstufung (Stufe 1 - 12) von CHF 9.60 bis CHF 115.20 pro Tag.

5. Ergänzungsleistungen zur AHV (EL)

Können beantragt werden, wenn Renten und übriges Vermögen die Kosten nicht decken.

**Der Vermögensfreibetrag beträgt für Einzelpersonen: CHF 30'000
für Ehepaare CHF 50'000**

Jedoch hat nur Anspruch, wer nicht mehr als CHF 100'000 (Einzelperson) oder CHF 200'000 (Ehepaar) anrechenbares Vermögen ausweist. Zusätzlich besteht eine EL-Obergrenze von CHF 160.00 bei den anrechenbaren Heimtaxen (Hotellerie und Betreuung).

6. Gemeindebeitrag an die Pflegekosten

Gemäss Pflegefinanzierung übernimmt die Gemeinde einen Teil der Norm-Pflegetaxe. Dieser Kostenanteil ist an die Pflegestufe gebunden. Ab Pflegestufe 2 bis Pflegestufe 12:

von CHF 4.90 bis CHF 222.90 pro Tag.
Dieser Betrag wird von der Wohnsitzgemeinde ausgerichtet und ist unabhängig von der finanziellen Einkommens- und Vermögenssituation.

7. Zusatzbeiträge der Gemeinde bei EL-Bezüger/innen

Besteht durch die EL-Obergrenze eine Finanzierungslücke, kann bei der letzten Wohnsitzgemeinde ein Gesuch zur Übernahme gestellt werden.

8. Hilflosenentschädigung der AHV (HE)

Wer länger als ein Jahr für alltägliche Lebensverrichtungen auf Hilfe Dritter angewiesen ist, kann einen Antrag auf Entschädigung bei der SVA stellen.

Wir unterstützen die Angehörigen und/oder Gäste bei der Geltendmachung der Hilflosenentschädigung.